

## Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 14. bis 17. November 2006

### Trauagende

Entwurf eines Kirchengesetzes über  
die Einführung der Trauagende in  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauende in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf einer Trauagende hatte der Landessynode 2004 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss hatte die Landessynode 2004 eine Stellungnahme verabschiedet, in der der Agendenentwurf in Konzeption und Inhalt grundsätzlich befürwortet wurde. Die Synode hat jedoch auch einige Punkte benannt, in denen sie den Entwurf für veränderungs-, bzw. ergänzungsbedürftig hielt (vgl. Anlage 1).

Im Liturgischen Ausschuss der UEK wurden alle Stellungnahmen der Gliedkirchen ausgewertet. Bei der Überarbeitung fanden die westfälischen Vorschläge weitestgehende Berücksichtigung:

1. Der theologische Einleitungsteil (S.9-16) wurde neu bearbeitet. Dabei kam es zu einer Präzisierung des Segensverständnisses und des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein. Auch der sozialgeschichtliche Aspekt der Ehe wurde stärker berücksichtigt.
2. Eine wesentliche Verbesserung betrifft die „Ordnung für die Trauung“. Im Sinne des westfälischen Synodenvotums gibt es nur noch **eine** Ordnung (mit Varianten). Für die Feier von Taufen und/oder Abendmahl bei der Trauung werden entsprechende Textsequenzen angeboten, die bei Bedarf eingeschoben werden können (S.49ff).
3. Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen ist entsprechend der westfälischen Rechtslage nicht von einem Traugottesdienst die Rede, sondern von einem Gottesdienst (S.29f).
4. Die reformierte Tradition ist stärker berücksichtigt worden, insbesondere bei den liturgischen Stücken und Bezeichnungen.
5. Einzelne liturgische Stücke wurden entsprechend westfälischen Wünschen verändert, bzw. ergänzt, so der Wegfall der Variante „Ja, ich will. Gott helfe mir“ als Antwort auf die Traufrage (S.40), die Aufnahme der Traufragen aus der jetzigen Agende als Alternative im Textteil (S.129), die Aufnahme einer liturgischen Anweisung zum Segenswort über die übereinander gelegten Hände des Brautpaares (S.34/41).

6. Der Textteil so wie die Texte und die Liederliste im Anhang wurden gründlich überarbeitet.

Der überarbeitete Agendenentwurf hat der Vollkonferenz der UEK am 12. / 13. Mai 2006 zur Beschlussfassung vorgelegen.

Die Vollkonferenz hat den Agendenentwurf mit kleinen redaktionellen Veränderungen verabschiedet

Zugleich hat die Vollkonferenz folgendes Kirchengesetz zur Trauagende beschlossen:

### **„Kirchengesetz zur Trauagende**

Vom 13. Mai 2006

#### **§ 1**

Die ‚Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD‘ tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts ‚Die Trauung‘ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

#### **§ 2**

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Trauagende nach ihrem Recht.

#### **§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.“

Die Vollkonferenz bittet die Mitgliedskirchen, die Trauagende im Sinne der Förderung der Gemeinsamkeit möglichst zum 1. November 2006 nach ihrem Recht einzuführen oder sie zum Gebrauch zu empfehlen und freizugeben.

Mit dem Agendeneinführungsgesetz wird die „Ordnung für die Trauung“ ( S.33-48 ) für die Evangelischen Kirche von Westfalen für verbindlich erklärt. Die weiteren liturgischen Formulare, Texte, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen.

Die neue Trauagende ersetzt damit die bisherige Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II, Teil „Trauung“.

**Auszug**  
**aus der Verhandlungsniederschrift der 1. (ordentlichen) Tagung**  
**der 15. Westfälischen Landessynode**  
**vom 15. bis 19. November 2004**

**Beschluss Nr. 81**

Die Synode beschließt den Text mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„Der Agendenentwurf ist auf breites Interesse gestoßen und wird als ein weiterer Schritt zur Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung gibt es jedoch etliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die im folgenden an Hand des Fragenrasters aufgeführt werden. Einzelvorschläge zu Textkorrekturen, Erweiterung der Liederliste, Veränderung von Gebetstexten etc. sind Bestandteil der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Zu Frage 1:

Insgesamt kann der Konzeption des Agendenentwurfes, der Darstellung der theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation zugestimmt werden.

Es gibt jedoch einzelne Wünsche nach Veränderung oder Ergänzung.

- Präzisierung des Segensverständnisses besonders hinsichtlich der Anamnese des Segensgebetes,
- Präzisierung des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein ‚Ehe als Verheißung und Kreuz‘.
- In der Agende muss durchgängig die reformierte Tradition stärkere Berücksichtigung finden, z.B. bei den theologischen Grundlagen für das Eheverständnis in der Einleitung, bei den liturgischen Stücken (Einleitungswort, Glaubensbekenntnis, Taufformel) und bei der Bezeichnung und Verwendung liturgischer Gegenstände (Altar / Abendmahlstisch, Verzicht auf Kreuz und Kerzen).
- Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen soll durchgängig von einem ‚Gottesdienst anlässlich der Eheschließung‘ und nicht von einem ‚Traugottesdienst‘ geredet werden. Auf die westfälische Rechtslage, vgl. KO Art. 209 (1), soll hingewiesen werden.
- Die Einleitung bedarf einer Ergänzung zum sozialgeschichtlichen Aspekt der Ehe. (Ein Textentwurf des Ständigen Theologischen Ausschusses ist in der Anlage beigefügt).
- Der Hinweis auf die Darstellung kirchenrechtlicher Aspekte für die katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe soll eingefügt werden (vgl. V. 2., S. 46 f.).
- Im Abschnitt ‚Traugottesdienst mit Taufe‘ (V. 1., S. 45) soll stärker als bisher darauf hingewiesen werden, dass Taufe und Trauung eigenständige Handlungen sind.

Zu Frage 2:

Die Differenzierung wird als sachgerecht und praxisnah begrüßt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wird angeregt, eine klarere Unterscheidung zwischen der Normalform ‚Trauung‘ und den Sonderformen ‚Trauung mit Taufe‘ und ‚Trauung mit Abendmahl‘ zu treffen. Taufe und Abendmahl sollen als Einschübe in die Normalform dargestellt werden.

Zu Frage 3:

- Bei der Darstellung der drei Formen für den Trauakt sollen die Varianten deutlicher hervorgehoben werden.
- Bei den Antworten auf die Traufragen (z.B. S. 65) soll die dritte Variante ‚Ja, ich will. Gott helfe mir.‘ gestrichen werden.
- Bei den Traufragen soll die Formulierung aus der jetzigen Agende (‚... willst du diesen deinen Ehemann / deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen...‘) zumindest als Alternative im Textteil ergänzt werden.
- Die Kritik an der sprachlichen Ausgestaltung der Ordnungen findet sich zusammen mit Veränderungsvorschlägen in der Anlage.

Zu Frage 4:

Die liturgische Anweisung aus der jetzigen Agende (S. 86) ‚[Der Liturg/Die Liturgin] legt die rechte Hand auf die übereinander gelegten Hände und spricht ein Segenswort:‘ soll fakultativ aufgenommen werden.

Zu Frage 5:

Dem Textteil wird zugestimmt.

Bei einer Überarbeitung der Texte soll allerdings auf eine inklusive Sprache und ein breites Spektrum der biblischen Gottesbilder geachtet werden.

Einzelne Vorschläge zu Überarbeitungen und Korrekturen finden sich in der Anlage.

Zu Frage 6:

Der Auswahl der Texte und Lieder wird weitestgehend zugestimmt.

Ein konkreter Veränderungsvorschlag zur Liederliste findet sich in der Anlage.

Zu Frage 7:

Korrekturen und Anmerkungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Zu Frage 8:

Eine Ausgabe der Agende im Ringbuchformat und eine CD-ROM werden gewünscht.“

Der Präses dankt der Berichtserstatterin und dem Ausschuss für die intensive Vorarbeit und übergibt die Verhandlungsführung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Stand: 10. Oktober 2006

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende****- Stellungnahmen der Kirchenkreise -**

<b>Kirchenkreis</b>	<b>Zustimmung / Kenntnisnahme</b>	<b>Ablehnung</b>
Arnsberg	X	
Bielefeld		
Bochum	X	
Dortmund-Mitte-Nordost		
Dortmund-Süd		
Dortmund-West	X	
Gelsenkirchen und Wattenscheid	X	
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	
Gütersloh	X	
Hagen	X	
Halle	X	
Hamm	X	
Hattingen-Witten	X	
Herford	X	
Herne	X	
Iserlohn	X	
Lübbecke	X	
Lüdenscheid-Plettenberg		
Lünen		
Minden		
Münster		
Paderborn	X	
Recklinghausen	X	
Schwelm		
Siegen	X	
Soest	X	
Steinfurt-Coesfeld-Borken		
Tecklenburg	X	
Unna	X	
Vlotho	X	
Wittgenstein	X	

<b>Sonstige</b>	<b>Zustimmung / Kenntnisnahme</b>	<b>Ablehnung</b>
Ständiger Theologischer Ausschuss	X	
Ständiger Kirchenordnungsausschuss	X	
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	X	

**Entwurf**  
**Kirchengesetz**  
**über die Einführung der Trauagende**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
  
**(Einführungsgesetz Trauagende – KGTrauAg)**

**Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche Deutschland am 13. Mai 2006 beschlossene Trauagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Die in der Trauagende enthaltene Ordnung für die Trauung wird gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

<sup>2</sup>Die Ordnung für die Trauung tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen der Trauung für die Evangelischen Kirche von Westfalen der Agende (Band II) von 1963.

**§ 3**

Die in der Trauagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

**§ 4**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

**§ 5**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.